



Vorschlagspapier mit Empfehlungen von Maßnahmen in der Corona – Pandemie

Rahmenrichtlinien mit Maßnahmen/Empfehlungen und Kommentierungen für den Tanzsport in Baden - Württemberg

Teil A – Allgemeine Rahmenbedingungen

Teil B – Mitgliederbezogene Pflichten während der Corona – Pandemie

Teil C – Mitgeltende Unterlagen

Teil A – Allgemeine Rahmenbedingungen

Nr.	Definierte Maßnahmen und Empfehlungen	Kommentierung
01	<p>Der Tanzraum, unabhängig von seiner Größe, muss entsprechend der aktuellen gültigen Fassung der Corona Verordnung des Kultus- und Sozialministeriums über Sportstätten eingerichtet/ausgestattet sein. Empfohlen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 fester Trainerbereich mit Musikanlage (Dieser Bereich ist als fester Standort zu markieren); • Entsprechend der zulässigen Anzahl der Personen, dies sind maximal 10 Personen, worin der Trainer inbegriffen ist, sind feste Standorte für Einzelübungen (Solo- und Linientänzen, stationäre Tänze) zu markieren. Der markierte Bereich muss mindestens 10 qm pro Person betragen; • Mit Raumwegen müssen pro Tanzpaar 40 qm zur Verfügung stehen • Um keine Ausdauer- und Intensivbelastung zu ermöglichen ist die maximale Tanz Zeit auf 2 Minuten je nach Geschwindigkeit (bm) des Tanzes verpflichtend zu begrenzen und einzuhalten; 	<p>Angenommene Worst Case Rechnung: 6 Personen aus 6 verschiedenen Haushalten stecken sich zeitgleich unbemerkt an. Diese infizierten Personen stecken je Tage eine weitere Person an ohne dabei Symptome zu zeigen. Studien belegen, dass es bis zu 5 Tage dauert, bis erkennbare Symptome auftreten werden. Das Ergebnis nur linear wären 180 Neuinfektionen. Basierend auf der Übereinkunft der Ministerpräsidenten mit der Bundesregierung je 100000 Einwohner maximal 50 Neuinfizierte je Woche als Obergrenze für einen Landkreis festzulegen, würde das dargestellte Szenario zu einem erneuten vollständigen Herunterfahren des jeweiligen Landkreises führen.</p>
02	<p>Abstandsempfehlungen im Raum während des Trainings- und Übungsbetriebes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtsordnung maximal 4 Paare und 1 Trainer*in (Je Ecke ein Paar in diagonal gegenüberliegenden Ecken Als; • Für die Berechnungsgrundlage je Person gelten 10 qm (am Platz); • Für die Berechnungsgrundlage für das Paartanzen in Bewegung zur Musik gelten 40 qm; • Während der Bewegung zur Musik im Raum ist ein Paar auf 40 qm zulässig. Maximal können unter Einhaltung der qm Auflagen 4 Tanzpaare zeitgleich tanzen; • Ist die Einhaltung der qm Angaben nicht möglich, müssen die jeweiligen Paare entsprechend der Abstands-und Hygieneregeln beim Tanzen sich abwechseln; 	<p>Entsprechend der gültigen Fassung der Corona Verordnung des Kultus- und Sozialministeriums über Sportstätten sind die Personenanzahlen gemäß ihrer Bewegungs- und Sozialform (raumbewegend/stationär oder einzeln/paarweise) verpflichtend einzuhalten. Berechnungsgrundlage: Solo Form 10 qm pro Person (am Platz ohne Raumbewegung) Paar Form 40 qm pro Paar (in Bewegung)</p> <p>Es ist anzunehmen, dass die Verringerung der Infektionsgefahr (gemäß der Handlungshilfen der VBG) als Empfehlung im Vordergrund für die Einschätzung der jeweiligen Ministerien.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • „Ausweichraum“ ist zwingend mit einzuberechnen bzw. zu berücksichtigen; • Ein Abstand von mindestens 1,5 m ist durchgängig sicherzustellen; • Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes ist im Trainings- und Übungsbetrieb nicht angeordnet; • Konkretisierte Unterrichtsempfehlung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Einteilung der Inhalte im Unterricht in Bewegungs- und Sozialformen (Ein- und Austanzen der Paare einzeln, aufeinander folgend oder gruppenweise) ○ Erlern- und Übungsphasen werden ausschließlich am Platz in Solo Form durchführt; ○ Die nicht tanzenden Paar warten in dem dafür vorgesehenen Bereich gemäß den geltenden Abstands- und Hygieneregeln (idealerweise in einem Nebenraum); 	
03	<ul style="list-style-type: none"> • Eingangs- und Ausgangsbereiche sollten im „Einbahnstraßenprinzip“, insofern das möglich ist verwendet werden; • Zur Abstandseinhaltung (1,5 m) sind im Eingangs- und Garderobenbereich Markierungen und Kennzeichnungen anzubringen, insofern dies nötig ist; • Prinzipiell ist das „Bahnprinzip“, erst den Raum verlassen dann den Raum betreten, anzuwenden; 	<p>Hier kann oft der sogenannte „Ausweichraum“ nicht eingehalten werden. Deswegen sind solche Auflagen/Richtlinien erforderlich um das Aufeinandertreffen von mehreren Menschen zu verhindern. Studien belegen, dass eine hohe Ansammlung in engen und nicht ausreichend belüfteten Räumen, u.a. in Umkleiden von Kliniken, zu einer Vielzahl von vermeidbaren Infektionen geführt hat.</p>
04	<ul style="list-style-type: none"> • Die Trainingsgruppen werden nach Möglichkeit festzugeordnet; • Ein offener kontinuierlicher Wechsel der Gruppe ist zu untersagen bzw. zu unterlassen; 	<p>Diese Formulierung ist einerseits aus den Empfehlungen für andere pädagogische Träger übernommen und ist ergänzt mit der Formulierung aus der bisher geltenden Verordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen unter § 9 Sport, Absatz 3. Die Bildung von „Inseltrainingsgruppen“ (fest zugeordneten Unterrichtsgruppen) dient zur Sicherstellung der Empfehlungen, zur Vermeidung von Ansteckungen und zur Nachvollziehbarkeit bei einer Corona Infektion.</p>

		Die verpflichtende Zuordnung der Tanzpaare ergibt sich aus der gültigen Fassung der Corona Verordnung des Kultus- und Sozialministeriums über Sportstätten
05	<ul style="list-style-type: none"> • Bei aufeinanderfolgende Gruppen ist ein entsprechender Zeitabstand von mindestens 10 Minuten für Gehen und Ankunft einzuhalten, wobei in dieser Zeit der Raum zu belüften ist; • Stehen mehrere mit Türen und abgetrennte Räume mit den entsprechenden Raummaßen zur Verfügung, so ist der Unterricht in zeitversetzter Form durchzuführen 	Das Bilden von größeren Gruppenansammlungen in den Sportstätten ist zu untersagen. Vereine, welche mehrere abgetrennte Räume zur Verfügung haben, könnten den Unterricht zeitlich versetzt beginnen lassen um Gruppenansammlungen entgegen zu wirken.
06	<ul style="list-style-type: none"> • Alle 20 Minuten ist eine angemessene Lüftungspause durchzuführen; • Wenn möglich sollte eine permanente Zufuhr mit frischer Luft während des Unterrichts gewährleistet werden; 	Die Zufuhr von frischer Luft verringert die Möglichkeit der Ansteckung gemäß publizierten Studien. Der Einsatz von Klimaanlage sollte weitestgehend vermieden werden.
07	<ul style="list-style-type: none"> • Jeder Teilnehmer und Trainer hat vor Betreten und während des Aufenthalts im Vereinsheim durchgehend einen Mundschutz zu tragen insofern der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann; • Ausgenommen von dieser Verpflichtung ist die reine Unterrichtszeit. Des Weiteren sind von der Maskenpflicht Personen befreit, die mit einem Attest nachweisen können, dass Sie von der gesetzlichen Maskenpflicht entbunden sind; 	Es sollte sichergestellt werden, dass Vereine keine Masken anschaffen müssen. Dies kann mit dieser Maßnahme verhindert werden.
08	<ul style="list-style-type: none"> • Der Unterrichtsbesuch der Teilnehmer muss mit Name, Vorname, Datum, Beginn, Ende, Telefonnummer und Anschrift dokumentiert werden; • Die Dokumentation ist für 4 Wochen aufzubewahren und im Anschluss gemäß den Richtlinien für personenbezogene Daten zu entsorgen/zu vernichten; • Für jede Trainingseinheit muss eine Person durch den Verein (vorzugsweise die Trainer) verantwortlich benannt werden, die auf 	Im Zuge einer Infektionsmeldung muss nachvollziehbar sein, zu wem die infizierte Person in der aktuell angenommenen Inkubationszeit von ca. 21 Tagen Kontakt hatte. Die Inkubationszeit stützt sich auf publizierte Stellungnahmen des Robert-Koch-Institutes und/oder andere wissenschaftlichen Publikationen. Die Benennung einer verantwortlichen Person ist gemäß der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten, Stand 22.05.2020, zu entnehmen.

	die Dokumentation und die Einhaltung der bestehenden Hygienevorschriften/Auflagen gemäß den geltenden Verordnungen verantwortlich zeichnet;	Die Datenerfassung, die Dokumentationsinhalte und Aufbewahrungsfrist der personenbezogenen Daten ist in der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten, Stand 22.05.2020, geregelt.
09	<ul style="list-style-type: none"> Die Standard Hygiene in den Trainingsräumen ist vor dem jeweiligen Beginn der Trainingseinheiten sicher zu stellen; Zwischen den Trainingseinheiten ist bei Bedarf der jeweiligen Trainingsraum zu desinfizieren/reinigen; Die jeweiligen Trainingsgeräte müssen zusätzlich vor Beginn einer jeden Trainingseinheit desinfiziert/gereinigt werden; Am Ende des jeweiligen Trainingstages ist der Trainingsraum durch die letzte Person zu reinigen und/oder ggf. ist der Raum auf die geforderten Hygiene Standards zu überprüfen. Hierzu zählen ebenfalls die benötigten Hilfsmittel des Unterrichts; 	Sichergestellt werden muss, dass zu jedem Zeitpunkt eine Übertragbarkeit des Virus verhindert wird in Anlehnung (Siehe Empfehlungen des Robert-Koch-Institut). Für die Desinfektion (Hände/Gegenstände) werden ausschließlich Produkte empfohlen Viruzid (viruzider Wirkung).

Teil B – Mitgliederbezogene Pflichten während der Corona - Pandemie

Nr.	Definierte Maßnahmen und Empfehlungen	Kommentierung
10	<ul style="list-style-type: none"> Es dürfen keine Fahrgemeinschaften gebildet werden; Teilnehmer der Kindergruppen sind gemäß den folgenden Aufzählungspunkten 3 – 8 durch die Eltern im Vereinsheim einzeln an die Kindertrainer*in zu übergeben und direkt nach dem Unterricht wieder abzuholen; Vor dem Betreten des Club- oder Vereinsheims müssen die Hände desinfiziert werden. Kinder werden dabei durch ihre Eltern angeleitet und unterstützt; Die Jacken sind an der Garderobe einzeln aufzuhängen, ggf. dort direkt den Schuhwechsel durchzuführen; Der Raum wird direkt mit den Tanzschuhen ohne Umwege betreten; 	<p>Ein Katalog mit Vorgaben und Sanktionen ist für die Behörden für die Durchsetzung einer Maßnahme ein zentraler Kern. Hier geht es um die Weisungsbefugnis und deren Umsetzung.</p> <p>Gemäß der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten, Stand 22.05.2020, ist das Verfahren und die dafür erforderlichen Punkte unter § 3 Betretungsverbot definiert.</p> <p>Ausschluss Kriterien in Anlehnung an die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten, Stand 22.05.2020 sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei Grippeähnlichen Symptomen oder einer Körpertemperatur von 38 Grad oder höher besteht ein ausdrückliches

	<ul style="list-style-type: none"> • Je nach Ausstattung des Raumes geht es direkt an einen freien Tisch oder direkt zu einem freien Sitz- oder Unterrichtsplatz, ggf. Dort direkt den Schuhwechsel durchführen; • Die Abstands- und Hygieneregeln, u.a. von mindestens 1,5 m während der gesamten Unterrichtszeit, sind einzuhalten; • Bei Auftreten der in § 3 der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums geltenden Verordnung von Sportstätten; stehenden Punkte ist der Club/Verein unverzüglich zu informieren • Die Teilnahme am Club/Vereinsunterricht ist für die nachfolgenden 14 Tage untersagt; 	<p>Betretungsverbot der Trainingsstätte(n)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Symptome einer Atemwegsinfektion
11	<p>Nutzung der Toiletten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Besuch der Toilette ist ausschließlich einzeln möglich • Die Toilettenräume müssen gemäß den geltenden; Verordnungen/Auflage ausgestattet und informell beschildert sein; • Der Besuch von Kindern auf den Toiletten ist nur in Begleitung einer weiteren Person gestattet; 	<p>Toiletten sind aufgrund der Ausscheidungen von verschiedenen Körpergegenständen/Sekreten besondere Räume. Aushänge zur Verpflichtung der Basishygiene sowie zum korrekten Reinigen der Hände sind zwingend erforderlich. Desinfektionsmittelpender sollten nicht in für Kinder erreichbare Höhen installiert sein.</p>
12	<p>Nutzung der Umkleiden: Die Nutzung der Umkleiden ist während der Corona Pandemie untersagt.</p>	<p>Gemäß der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten, Stand 22.05.2020, ist die Nutzung von Umkleideräumen vorerst weiterhin untersagt.</p>



Teil C – Mitgeltende Unterlagen

- Regeln des Sozialministeriums Baden – Württemberg sowie die Auflagen gemäß dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) der Landes- und Bundesregierung, solange diese durch die Veröffentlichung der jeweiligen Ministerien angeordnet und geltend sind
- Weisungen des DOSB, DTV und des TBW
- Weisungen, Anordnungen und Verordnungen der zuständigen Verwaltungsorgane
- Richtlinie/Empfehlung des LAGA
- Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten in der jeweils gültigen Fassung
- Veröffentlichungen des Robert-Koch-Institutes
- Handlungshilfen der VBG (Gesetzliche Unfallversicherung) „Empfehlungen für die Branche der Sportunternehmen“
- [https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/alle-meldungen/meldung/pid/wiedereroeffnung-von-sportangeboten-unter ...](https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/alle-meldungen/meldung/pid/wiedereroeffnung-von-sportangeboten-unter-...)
- Bestimmungen, Verordnungen oder Erlasse der jeweiligen Kommunen